

Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.2012 (Brem.GBl. S. 231)

Fundstelle: Brem.GBl. 1998, 249

Gliederungsnummer: 2127-a-3

V aufgeh. durch Artikel 6 Nr. 2 der Verordnung vom 7. April 2015 (Brem.GBl. S. 259)

Aufgrund des [§ 10 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen](#) vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 337, 1998 S. 93 - 2127-a-1) wird verordnet:

§ 1

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat nach [§ 10 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen](#) führt den Namen „Wissenschaftlicher Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen“.
- (2) Soweit diese Verordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 2

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die das Krebsregister führenden Stellen fachlich und wissenschaftlich.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat Berichte oder Teilberichte der Registerstelle über die Ergebnisse der Auswertung der vorhandenen epidemiologischen Daten vor der Veröffentlichung durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu beraten.

(3) Der wissenschaftliche Beirat ist vor der Genehmigung der Übermittlung von Daten an Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung und vor der Neubestimmung der Vertrauensstelle oder der Registerstelle vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anzuhören.

§ 3

Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Ärztekammer Bremen als Vorsitzendem,
2. einem Vertreter der Zahnärztekammer,
3. einem Vertreter der Universität Bremen,
4. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft epidemiologischer Krebsregister,
5. einem Arzt, der Krebserkrankungen durch spezielle Untersuchungsmethoden bestimmt ohne behandelnder Arzt zu sein,
6. einem auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Informatiker,
7. einem auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Epidemiologen,
8. einem Vertreter der Deputation für Umweltschutz und Gesundheit und
9. einem Patientenvertreter.

(2) Für jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates soll ein Stellvertreter berufen werden.

(3) Die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und deren Stellvertreter trifft der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Um eine Auswahlmöglichkeit zu gewährleisten, soll eine größere Anzahl von Vorschlägen bei den zuständigen Kammern, Institutionen und Einrichtungen eingeholt werden, als Mitglieder und Stellvertreter zu berufen sind. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden

mit Zustimmung der Deputation für Umweltschutz und Gesundheit vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales berufen.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Amtsperiode aus, so wird für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Nachfolger berufen.

(5) Bei der Besetzung des wissenschaftlichen Beirates sollen beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Stellvertreter des wissenschaftlichen Beirates haben über alle Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat erlangt haben, Stillschweigen, auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus, zu bewahren.

§ 5 Verfahren

(1) Mindestens einmal jährlich soll auf Einladung des Vorsitzenden eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirates stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von einem Monat eine Sitzung einzuberufen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlußfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung nach [§ 8](#) und deren Änderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der wissenschaftliche Beirat zu Beginn der folgenden Sitzung.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Gäste eingeladen werden. Über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Gästen zu den einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten entscheidet der wissenschaftliche Beirat. Die Auswahl und das Verfahren der Teilnahme ständiger Gäste regelt die Geschäftsordnung. Für die Sachverständigen und Gäste gilt [§ 4](#) entsprechend.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat bei seiner Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Anhörung im Rahmen der Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken.

§ 6 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den wissenschaftlichen Beirat nach außen und leitet die Sitzungen. Er kann seine Aufgaben vorübergehend einem anderen Mitglied des wissenschaftlichen Beirates übertragen.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des wissenschaftlichen Beirates wird vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden durch.

§ 8 Geschäftsordnung

Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Genehmigung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 9 Entschädigung der Mitglieder

Die Mitarbeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Soweit im Zusammenhang mit der Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates Fahrkosten entstehen, können diese nach den Bestimmungen des bremischen Reisekostenrechts geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. September 1998

Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz